

Wohnung entfallenden Genossenschaftsanteile zu übernehmen, soweit dies von der Genossenschaft verlangt wird. Zugleich wäre sie verpflichtet, dem Verklagten den auf ihn entfallenden Anteil an den Aufwendungen für den Erwerb der Genossenschaftsanteile zu erstatten. Alle diese Fragen könnte und müßte das Gericht auf Grund der ihm durch die HausratsVO übertragenen rechtsgestaltenden Befugnisse, nicht jedoch im Rahmen der sonst etwa nach § 13 Abs. 3 Ziff. 1 EheVerfO notwendigen Vermögensauseinandersetzung in Übereinstimmung mit den Interessen der Genossenschaft regeln.

Dem Verklagten würde durch die Entscheidung über die Zuweisung der Wohnung an die Klägerin, wie bereits ausgeführt, die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft nicht entzogen. Zugleich erhielt er durch die Abgeltung seines Anteils an den Aufwendungen für den Erwerb der acht Anteile die Mittel zur Übernahme anderer Anteile, soweit sich dies nach Lage der Sache erforderlich erweisen sollte. Dabei könnte für die Berechnung der Höhe des dem Verklagten zustehenden Anteils nach der bisherigen Aktenlage durchaus von der insoweit nicht zu beanstandenden Berechnung des Kreisgerichts ausgegangen werden.

Dagegen beanstandet der Kassationsantrag mit Recht, daß es das Kreisgericht unter Verletzung von § 15 HausratsVO unterlassen hat, die notwendigen Anordnungen für die Durchführung seiner Entscheidung zu treffen.

Anmerkung:

1. Die vorstehend veröffentlichte Entscheidung ist von großer praktischer Bedeutung. Aus dem Zusammenhang der AWG mit den Trägerbetrieben ergab sich, daß nur der im Betrieb beschäftigte Ehegatte — in der Regel der Ehemann — Mitglied der AWG wurde. Ihm wurden von der AWG nicht nur die eigenen Arbeitsstunden, sondern auch die von der Ehefrau oder anderen Angehörigen geleisteten Stunden angerechnet. Deshalb konnte z. B. im vorliegenden Falle die AWG nicht angeben, wie sich die geleisteten Arbeitsstunden auf die beiden Eheleute verteilen.

Diese Sachlage führte in den Fällen der Ehescheidung zu Schwierigkeiten, die von den Instanzgerichten auf unterschiedliche Weise zu lösen versucht wurden. Einzelne Gerichte — so erklärte im vorliegenden Verfahren der Vertreter der AWG — glaubten, im Ehescheidungsverfahren über AWG-Wohnungen überhaupt nicht entscheiden zu können. In dieser Sache fiel das Kreisgericht in das entgegengesetzte Extrem und sprach der Klägerin, die nicht Mitglied der AWG war, nicht nur die Wohnung, sondern auch das Mitgliedschaftsrecht des Verklagten zu. Der Senat hat diese Entscheidung richtig in Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts als eine Verletzung der innergenossenschaftlichen Demokratie gekennzeichnet.

Inzwischen ist den AWGs empfohlen worden, jeweils beide Eheleute als Mitglieder - aufzunehmen. Damit wird für die weitere Zukunft das hier aufgeworfene Problem gelöst und der Ehefrau für den Fall der Scheidung die gleiche Rechtsstellung gesichert wie dem Ehemann. Trotzdem wird die vorstehende Entscheidung noch auf längere Zeit für die nach der Hausrats-VO oder nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2 der Eheverfahrens-VO vorzunehmende Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung ihre Bedeutung behalten.

2. Der Senat geht mit Recht davon aus, daß sich in diesem Falle zwei Organe gegenüberstehen, denen im Gesetz Gestaltungsbefugnisse eingeräumt sind:

Das Gericht, das die Ehwohnung einem bisherigen Ehepartner zuzuweisen oder sie ggf. aufzuteilen hat, und die Genossenschaft, die nach der VO über Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 14. März 1957 und dem mit ihr verbundenen Musterstatut selbst über die

Zuteilung der genossenschaftlichen Wohnungen zu entscheiden hat. Dieses Entscheidungsrecht geht bekanntlich so weit, daß nach § 1 Abs. 1 der VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 22. Dezember 1955 der AWG-Wohnraum grundsätzlich nicht der staatlichen Wohnraumlentung unterliegt.

Die Lösung dieses Widerspruchs kann nicht in der Weise erfolgen, daß das Gericht die Entscheidung der AWG allein überläßt. Dadurch würden, wie der Senat mit Recht hervorhebt, die Mitbenutzungsrechte der nicht der AWG angehörigen Familienmitglieder an der Wohnung, über die allein das Gericht entscheiden kann, ignoriert werden. Vor allem aber hätte die AWG nach ihrem Statut nicht die Möglichkeit, die Wohnung dem Nichtmitglied zuzuteilen, da das AWG-Mitglied die Wohnung auf Grund seines Mitgliedschaftsrechts innehat und eine Ehescheidung — welches auch immer ihre Gründe sein mögen — in der Regel keinen Anlaß zum Ausschluß aus der Genossenschaft geben wird. Deshalb muß die Entscheidung über die Wohnung durch das Gericht getroffen werden. Dabei darf es sich jedoch über die Belange der AWG nicht hinwegsetzen.

Es entspricht den Grundsätzen, die über den neuen Arbeitsstil der Gerichte entwickelt worden sind, daß der Senat die auch im Leitsatz enthaltene Forderung auf stellt, daß das Gericht und die Organe der beteiligten Genossenschaft „sich im engen Zusammenwirken bemühen, durch eine alle Umstände berücksichtigende Regelung die widerstrebbenden Interessen der Ehepartner in jeder Möglichkeit mit den allgemein gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung zu bringen“. Es sind kaum Fälle denkbar, in denen nicht durch enge Zusammenarbeit zwischen Gericht und AWG eine tragbare Lösung erzielt werden kann.

3. Ausgehend von diesem richtigen Grundsatz, entscheidet der Senat die folgenden praktisch wichtigen Fragen:

a) Die Mitgliedschaft in der AWG kann weder durch das Mitglied noch durch gerichtliche Entscheidung übertragen werden, auch nicht im Zusammenhang mit der Zuteilung der Ehwohnung.

b) Wird die Ehwohnung dem Nichtmitglied zugesprochen, so ist es erforderlich, daß es die Mitgliedschaft erwirbt und die damit verbundenen Verpflichtungen mit übernimmt. Lehnt ein Nichtmitglied endgültig den Erwerb der Mitgliedschaft ab, kann ihm das Gericht auch im Ehe- oder Hausratsverfahren keine AWG-Wohnung zusprechen.

c) Erklärt sich das Nichtmitglied zum Eintritt in die AWG bereit, so kann die Genossenschaft es nur aus den Gründen ablehnen, die zum Ausschluß eines AWG-Mitgliedes berechtigen. Sie kann das Nichtmitglied nicht zurückweisen, weil es dem Trägerbetrieb nicht angehört. Sie kann ihm auch nicht ältere Ansprüche anderer Mitglieder auf Zuteilung von Wohnraum entgegenhalten, da sich das Nichtmitglied auf das bisherige Mitbenutzungsrecht in der dem Ehegatten zugeteilten Wohnung stützen kann. Die AWG hat dagegen das Recht, infolge Unterbelegung das neu eingetretene Mitglied in eine andere Wohnung innerhalb der Genossenschaft umzusetzen.

d) Lehnt die AWG berechtigt die Aufnahme ab, so wäre es nicht angebracht, wenn das Gericht diesem Ehegatten die AWG-Wohnung zuweisen würde.

Mit diesen Feststellungen erhalten die Instanzgerichte eine klare Anleitung für die Entscheidung über die Ehwohnung, falls nur ein Ehegatte Mitglied einer AWG war.

Die gleichen Grundsätze sind noch in weiteren un veröffentlichten Entscheidungen des 1. Zivilsenats des Obersten Gerichts ausgesprochen worden.

Dr. Heinrich Toeplitz,
Präsident des Obersten Gerichts